

---

**Nummer 23/24, 16. Juni 2023, Seite 167**

Inhaltsverzeichnis:

*Auswahlverfahren für den befristeten Betrieb einer Carsharing-Station im Augsburger Stadtteil Rechts-der-Wertach*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Talweg 5 b*
- *St.-Lukas-Str. 78 a*
- *Imhofstr. 12*
- *Provinostr. 16 + 16 a*
- *Pilgerhausstr. 18*

*Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 4211261401*

## **Auswahlverfahren für den befristeten Betrieb einer Carsharing-Station im Augsburger Stadtteil Rechts-der-Wertach**

### **A. Gegenstand des Auswahlverfahrens**

Die Stadt Augsburg möchte im Stadtteil Rechts-der-Wertach die Einrichtung einer Carsharing-Station auf der Grundlage des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. §5 des Carsharing-Gesetzes (CsgG) einrichten und einem Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung für den Betrieb eines Carsharing-Angebots überlassen. Die Rahmenbedingungen des entsprechenden offenen und transparenten Verfahrens zur Auswahl des Carsharing-Anbieters werden hiermit bekannt gemacht.

Der vorgesehene Standort für die Carsharing-Station befindet sich in Augsburg, Stadtteil Rechts-der-Wertach, Wolfgangstraße zwischen Wiesen- und Emilienstraße. An diesem Standort sollen zwei Stellplätze im öffentlichen Straßenraum einem geeigneten Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung zweckgebunden für die Bereitstellung stationsgebundener Carsharing-Pkw überlassen werden. Die Eröffnung der Carsharing-Station ist im Rahmen der Europäischen Woche der Mobilität bzw. des sog. „Park(ing) Day 2023“ für Freitag den 15.09.2023 vorgesehen.

Die Einrichtung der Carsharing-Station an diesem Standort ist ein Pilotprojekt des „Augsburger Mobilitätsplans“ und steht auch in engem Zusammenhang mit den Aktivitäten der Stadt Augsburg zur Entwicklung des „Klimaquartier Oberhausen-Mitte, Rechts-der-Wertach“.

Mit diesem Pilotprojekt sollen quartiersbezogene Mobilitätsmanagementansätze zur Förderung einer multimodalen Mobilität in Verbindung mit Maßnahmen der Klimaanpassung sowie einer städtebaulichen Aufwertung entwickelt und erprobt werden. Vorrangiges Ziel des Pilotprojekts ist es, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und Alternativen zum privaten Pkw-Besitz anzubieten. Die Einrichtung der Carsharing-Station ist der erste Umsetzungsbaustein des Pilotprojekts und soll im Jahr 2024 durch weitere Bausteine (z.B. individuelle Mobilitätsberatung) erweitert werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die Einrichtung der Carsharing-Station auf zwei Jahre befristet. Im Falle eines Weiterbetriebs der Carsharing-Station nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt ein erneutes Auswahlverfahren. Am vorgesehenen Standort steht keine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Der Carsharing-Anbieter muss sich bzgl. der baulichen Anforderungen an die Carsharing-Station mit dem Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Augsburg abstimmen. Da die Carsharing-Station zunächst ohne bauliche Veränderungen der Straße eingerichtet wird, unterliegen die Möglichkeiten zur Ausstattung der Station Einschränkungen (z.B. bzgl. Aufstellen von Hinweistafeln o.ä.).

Die Stadt Augsburg strebt an, im direkten Umfeld der Carsharing-Station weitere Mobilitätsangebote zu ergänzen (z.B. Lastenrad-Verleih). Diese weiteren Mobilitätsangebote sind jedoch nicht Gegenstand dieses Auswahlverfahrens.

### **B. Eignungskriterien**

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der o.g. Carsharing-Station in Augsburg, Wolfgangstraße bewerben möchten, müssen die allgemeinen Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte gemäß Carsharinggesetz (CsgG, Anlage Eignungskriterien) erfüllen:

1. Carsharing-Anbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
2. Carsharing-Anbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
  - a. Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
  - b. Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
  - c. Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
  - d. Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
  - e. Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharing-Anbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
3. Carsharing-Anbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
4. Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharing-Fahrzeugen bzw. der Carsharing-Nutzung freigegeben werden (vgl. Abschnitt G dieser Bekanntmachung). Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

### C. Nachweise

Die Erfüllung der Eignungskriterien ist vom Carsharing-Anbieter in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Carsharing-Anbieter kann die Einhaltung der Eignungskriterien z.B. durch die Vorlage der Vertrags- und Tarifbedingungen und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nachweisen.

### D. Auswahl des Carsharing-Anbieters

Sofern sich mehrere Carsharing-Anbieter, welche die Eignungskriterien vollständig erfüllen, für die Sondernutzung der o.g. Carsharing-Station bewerben, so entscheidet das Los.

### E. Sondernutzung

Die Stadt Augsburg vergibt die Carsharing-Plätze für 2 Jahre auf Grundlage des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

### F. Gebühren

Im Rahmen des Pilotprojekts wird für den Zeitraum von zwei Jahren aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Auf die Verpflichtung des Carsharing-Anbieters zur Teilnahme auf eigene Kosten an zwei Veranstaltungen mit einem Infostand / Infomobil und geeignetem Personal wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt G).

### G. Mobilitätsberatung und Datenüberlassung

Bestandteile des Pilotprojekts sind neben der Bereitstellung von Mobilitätsangeboten/Fahrzeugen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit im Quartier, die Mobilitätsberatung sowie eine Evaluation der Maßnahmenwirkungen. Der ausgewählte Carsharing-Anbieter erklärt deshalb im Zusammenhang der mit der Stadt Augsburg zu schließenden Sondernutzungsvereinbarung seine Bereitschaft, an Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung und Mobilitätsberatung mitzuwirken. Erwartet wird die Teilnahme in Präsenz an mindestens zwei Veranstaltungen im Stadtteil Rechts-der-Wertach mit einem Infostand / Infomobil und geeignetem Personal auf eigene Kosten:

- Zur Eröffnung der Mobilitätsstation vorauss. am 15.09.2023
- Zu einem geeigneten Termin im Jahr 2024 (nähere Abstimmung des Termins mit Stadt Augsburg mindestens 3 Monate vor Durchführung)

Zur Evaluation der Maßnahmenwirkungen ist die Bereitstellung von Daten durch den Carsharing-Anbieter an die Stadt Augsburg erforderlich. Hierfür soll eine Datenüberlassungsvereinbarung abgeschlossen werden. Im Rahmen der Bewerbung für die Sondernutzung der Carsharing-Station in der Wolfgangstraße ist deshalb durch den Carsharing-Anbieter auch darzustellen, welche Daten der Stadt Augsburg zur Nutzung der Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere ist auf die folgenden Daten einzugehen:

- Anzahl Neukundinnen und -kunden im Stadtbezirk Rechts-der-Wertach während des Sondernutzungszeitraums,
- Anzahl der pro Fahrzeug durchgeführten Fahrten,
- Summe der pro Fahrzeug zurückgelegten Kilometer,
- Ggf. weitere aus Kundenbefragungen gewonnene Informationen zu Fahrzeugnutzung, Verkehrsmittelwahl, Ersatz privater Pkw etc.

### H. Verfahren

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der oben beschriebenen Carsharing-Station in Augsburg, Wolfgangstraße bewerben möchten, müssen eine schriftliche Bewerbung einreichen. Diese muss eine Unternehmens-/Vereinspräsentation des Anbieters, die schriftliche Bestätigung über die vollständige Erfüllung aller Eignungskriterien sowie entsprechende Nachweise (vgl. Abschnitt C) enthalten.

Die vollständigen und unterschriebenen Bewerbungsunterlagen mit allen Eignungsnachweisen sind der Stadt Augsburg bis **spätestens 10. Juli 2023, 10:00 Uhr** postalisch oder elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Stadt Augsburg  
Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Verkehrsplanung  
Annastraße 16  
86150 Augsburg  
Email: [mobilitaetsplan@augzburg.de](mailto:mobilitaetsplan@augzburg.de)

Rückfragen zum Vorhaben bzw. zum Verfahren sind per Email an folgende Email-Adresse zu übermitteln: [mobilitaetsplan@augzburg.de](mailto:mobilitaetsplan@augzburg.de)

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.05.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-329-20  
Bauvorhaben: Neubau eines Reihendhauses Haus 3  
Baugrundstück: Talweg 5 b,  
Flur Nr.: 71/7, 71/11  
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-17-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und Garage  
Baugrundstück: St.-Lukas-Str. 78 a  
Flur Nr.: 840/756  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-3-1  
Bauvorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung von drei Wohnungen in 3 Ferienwohnungen  
Baugrundstück: Imhofstr. 12  
Flur Nr.: 4957/14  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-191-1  
Abbruch bestehender Dachstuhl u. Neubau eines Dachgeschosses auf Bestands-  
Bauvorhaben: wohnhaus einschließlich Wohnraumerweiterung u. Anbau von Balkonen - Tektur zu  
BA-2019-727-1 mit BA-2021-5-1: Brandschutzprüfung  
Baugrundstück: Provinostr. 16 + 16 a  
Flur Nr.: 5630  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-158-1  
Bauvorhaben: Neubau Studentenwohnungen - Tektur zu BA-2018-560-1  
Baugrundstück: Pilgerhausstr. 18,  
Flur Nr.: 2489/0, 2885/0, 2906/3  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Kraftloserklärung Sparkassenbuch**

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 4211261401

DSGF Deutsche Servicegesellschaft  
für Finanzdienstleister mbH  
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg